

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

31. Jahrgang

Wittmund, den 30. April 2010

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
–	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2009	19
Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel für das Haushaltsjahr 2010	19
2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Friedeburg für das Haushaltsjahr 2009	20
Verordnung zur 1. Änderung der Verordnung der Samtgemeinde Esens über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	20
4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)	21
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Holtriem stehenden Schulen	21
1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Dunum der Gemeinde Dunum; hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch	21

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund des § 84 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Inselgemeinde Langeoog in seiner Sitzung am 16. Juli 2009 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2009 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	8.290.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	13.940.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	4.235.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	4.235.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 550.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2009 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 6.000.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für Land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	360 v.H.
b) für Gewerbetreibende (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer

340 v.H.

Langeoog, den 17. Juli 2009

(L. S.)

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Bekanntmachung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Inselgemeinde Langeoog für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Wittmund, – Kommunalaufsicht –, hat gemäß § 92 Absatz 2 und § 94 Absatz 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), in der zur Zeit geltenden Fassung, die erforderliche Genehmigung unter dem Aktenzeichen 20/082-01/Lgg am 24.03.2010 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 86 Absatz 2 Satz 3 der NGO vom 03.05. bis 11.05.2010 im Rathaus, – Kämmererei –, 26465 Langeoog, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Langeoog, den 26.03.2010

Der Bürgermeister
Hans Janssen

Zweckverband

zur Unterhaltung und Verbesserung
der Hafenanlagen in Neuharlingersiel
– Der Verbandsvorsteher –

Haushaltssatzung

Gemäß § 6 des Zweckverbandsgesetzes vom 07.06.1939 (RGBl. I. S. 979), zuletzt geändert durch das Fünfte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 21.06.1972 (Nds. GVBL. S. 309) in Verbindung mit § 84 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473) sowie der Satzung des Zweckverbandes zur Unterhaltung und Verbesserung der Hafenanlagen in Neuharlingersiel hat der Verbandsausschuss in seiner Sitzung vom 22. Februar 2010 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2010 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	346.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	346.000,00 EUR

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	244.700,00 EUR
in der Ausgabe auf	244.700,00 EUR

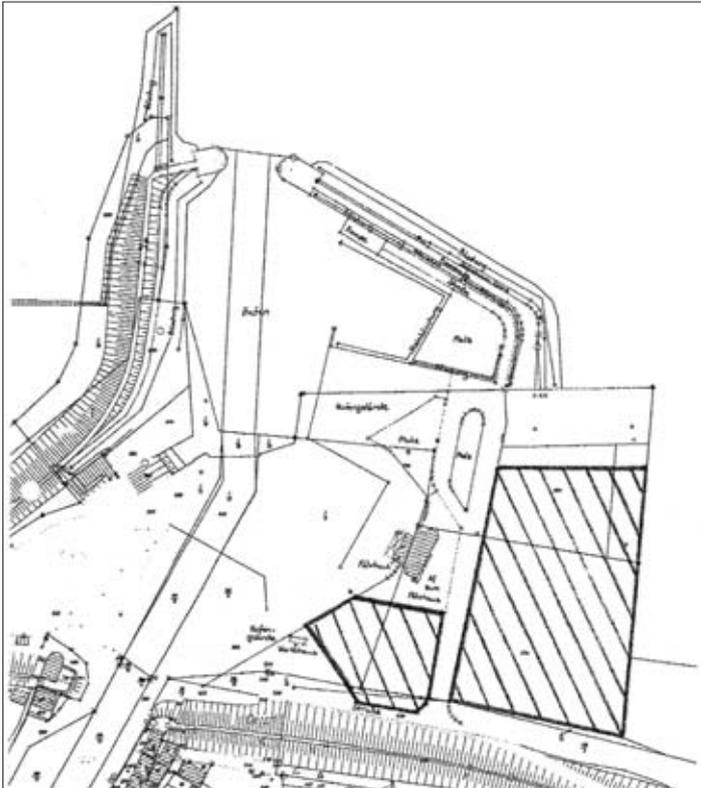
festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investition- und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 180.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.



Lageplan A

4. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2009 (Nds. GVBl. S. 366) und zuletzt berichtigt am 03.02.2010 (Nds. GVBl. S. 41), in Verbindung mit § 6 a des Straßenverkehrsgesetzes vom 05. März 2003 (BGBl. I S.310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2507), und § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr vom 03. August 2009 hat der Rat der Stadt Wittmund in seiner Sitzung am 13. April 2010 folgende 4. Änderung der Parkgebührenordnung der Stadt Wittmund vom 15. Juni 1993, zuletzt geändert durch die 3. Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Wittmund über Parkgebühren (Parkgebührenordnung) vom 22. April 2002, beschlossen

Artikel 1

Der § 2 erhält folgende Fassung:

Die Parkgebühren betragen für den Parkplatz in 26409 Wittmund, Ortsteil Harlesiel, Parkplatz beim Campingplatz (siehe Planunterlage):

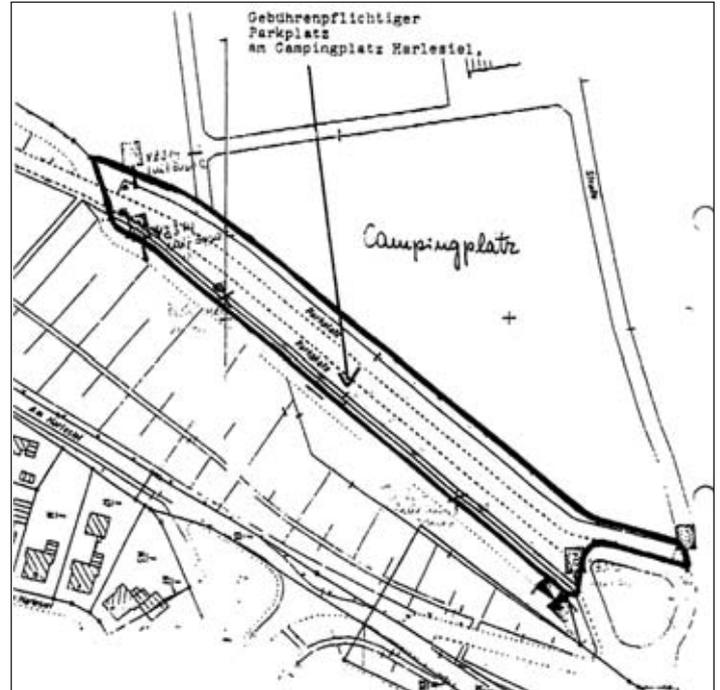
Parkdauer	Für Inhaber Nordsee-ServiceCard	ohne Nordsee-ServiceCard
bis 2 Stunden	1,00 EUR	1,50 EUR
bis 4 Stunden	1,50 EUR	2,00 EUR
bis 6 Stunden	2,00 EUR	2,50 EUR

Parkgebühren werden nur für den Zeitraum vom 01. April bis zum 30. September eines Jahres in der Zeit von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr erhoben.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Wittmund, 13. April 2010

Claußen
Bürgermeister



Planunterlage

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Holtrien stehenden Schulen

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.10.2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. S. 366) und des § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.2009 (Nds. GVBl. S. 491), hat der Rat der Samtgemeinde Holtrien in seiner Sitzung am 29. März 2010 nachfolgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk der Grundschule Blomberg-Neuschoo

Zum Schulbezirk der Grundschule Blomberg-Neuschoo (Standorte Blomberg und Neuschoo) gehören die Gemeinden Blomberg und Neuschoo.

§ 2

Schulbezirk der Grundschule Utarp-Ochtersum

Zum Schulbezirk der Grundschule Utarp-Ochtersum (Standorte Utarp und Ochtersum) gehören die Gemeinden Schweindorf, Ochtersum und Utarp.

§ 3

Schulbezirk der Grundschule Westerholt-Willmsfeld

Zum Schulbezirk der Grundschule Westerholt (Standorte Westerholt und Willmsfeld) gehören die Gemeinden Eversmeer, Nenndorf und Westerholt.

§ 4

Inkrafttreten

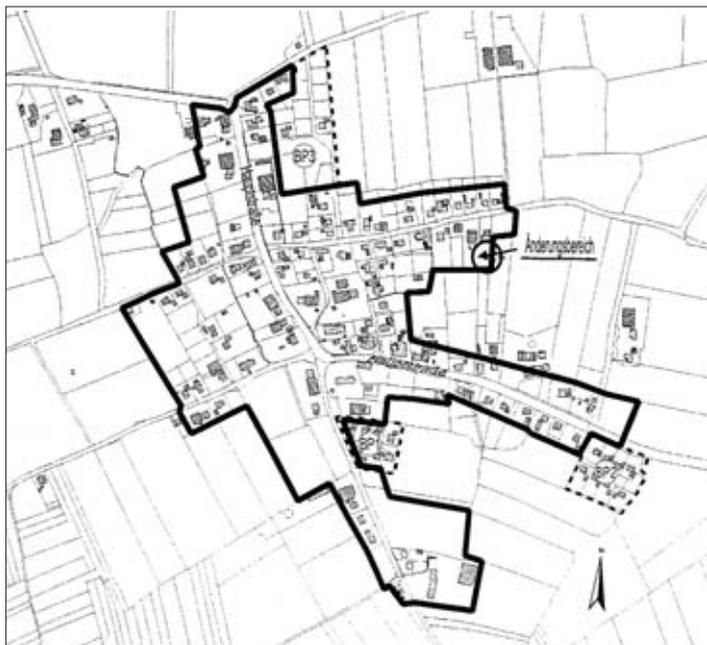
Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Westerholt, den 29. März 2010

Samtgemeinde Holtrien
(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister
Dirks

1. Änderung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Dunum der Gemeinde Dunum

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 34 Abs. 6 Satz 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)
Der Rat der Gemeinde Dunum hat in seiner Sitzung am 31.03.2010 die o. a. 1. Änderung der Innenbereichssatzung gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 1 BauGB (Klarstellungssatzung) nebst Begründung beschlossen.

Der Änderungsbereich der Innenbereichssatzung ergibt sich aus dem nachstehenden Lageplan.



Kartengrundlage. Deutsche Grundkarte ohne Maßstab, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers GLL Aurich, Katasteramt Wittmund

Die Satzung mit Begründung liegt ab sofort im Bauamt der Samtgemeinde Esens, Zimmer 11, Am Markt 2-4, 26427 Esens, und bei der Gemeinde Dunum, Am neuen Sportplatz 3, 26427 Dunum, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ tritt die Satzung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Dunum unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
Dunum, 16. April 2010

Gemeinde Dunum
Der Bürgermeister
Freimuth

Das „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ erscheint nach Bedarf.

Herausgeber: Landkreis Wittmund.

Druck: Brune-Mettcker Druck- und Verlags-GmbH, Wittmund.